

**Ordnungen und Richtlinien**  
**der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

(Letzte Änderungen 2018)

**Concordia-Verlag Zwickau 2018**

## Geschäftsordnung

### für Kirchensynoden der Evangelisch-Lutherischen Freikirche

#### Gliederung:

Abschnitt I:	Präsidium
Abschnitt II:	Anträge
Abschnitt III:	Sitzungsverlauf
Abschnitt IV:	Leitung
Abschnitt V:	Redeordnung
Abschnitt VI:	Ordnungsbestimmungen
Abschnitt VII:	Abstimmungen
Abschnitt VIII:	Beurkundung

#### **Abschnitt I: Präsidium**

##### **§ 1: Zusammensetzung**

Den Vorsitz der Kirchensynode führt der Präses. Der Synodalrat benennt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für das Präsidium der Kirchensynode. Einer von beiden sollte möglichst Gemeindeglied sein.

##### **§ 2: Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Präses verhindert, an der Kirchensynode oder an einzelnen Sitzungen derselben teilzunehmen, so wird dessen Stellvertreter Vorsitzender der Kirchensynode.

##### **§ 3: Schriftführer**

- (1) In ihrer ersten Sitzung stellt der Schriftführer die Zusammensetzung der Kirchensynode fest (Konstituierung). Dies geschieht durch Verlesung der Namen aller stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertreter, sowie der beratenden Mitglieder.<sup>15</sup>
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden der Kirchensynode bei seiner Arbeit. Er hat insbesondere Schriftstücke zu verlesen, die Rednerliste zu führen, bei Abstimmungen die Stimmen zu zählen und andere Angelegenheiten während der Kirchensynode nach Weisung des Vorsitzenden zu erledigen. Zu seiner Entlastung ernennt das Präsidium Protokollanten.

#### **Abschnitt II: Anträge**

##### **§ 4: Frist für das Einreichen von Anträgen**

Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Kirchensynode an den Präses einzureichen.<sup>16</sup>

##### **§ 5: Berechtigung zur Antragstellung**

Zur Antragstellung an die Kirchensynode berechtigt sind die Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder<sup>17</sup> und gesamtkirchliche Gremien (Synodalrat, Pastoralkonferenz, Ausschüsse für ihr Sachgebiet).

---

<sup>15</sup> Im Folgenden werden die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder auch „Synodale“ genannt.

<sup>16</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: AF) B, 1 (1).

<sup>17</sup> Vgl. Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: Verfassung) § 12.

**§ 6: Voraussetzung für die Verhandlung**

Ein Antrag kann nur von der Kirchensynode verhandelt werden, wenn er dem Synodalarat innerhalb der gesetzten Frist vorgelegen hat, vom Rechtsausschuss geprüft wurde und den Gemeinden mit der Tagesordnung zugestellt worden ist.

**§ 7: Anträge mit weitreichenden Folgen**

- (1) Der Rechtsausschuss stellt im Vorfeld der Kirchensynode fest, ob ein Antrag weitreichende Folgen hat.
- (2) Anträge mit weitreichenden Folgen sind von der Kirchensynode in zwei Sitzungen, zwischen denen mindestens eine Sitzungspause von zwei Stunden liegen muss, zu behandeln.
- (3) Beantragt ein Synodaler über einen Antrag eine zweite Sitzung und wird dieser Antrag von mindestens fünf Synodalen unterstützt, so muss eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Alle sonstigen Anträge werden in einer Sitzung behandelt.

**§ 8: Änderungsanträge<sup>18</sup>**

Änderungsanträge können gestellt werden, solange die Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht geschlossen ist. Sie müssen von mindestens fünf Synodalen unterstützt sein.

**Abschnitt III: Sitzungsverlauf**

**§ 9: Einberufung der Kirchensynode<sup>19</sup>**

Die Einberufung der Kirchensynoden ist den Gemeinden wenigstens vier Monate vor ihrem Beginn durch den Präses schriftlich bekanntzugeben.

**§ 10: Bekanntgabe der Tagesordnung<sup>20</sup>**

Die Tagesordnung der Kirchensynode ist zusammen mit den Anträgen wenigstens vier Wochen vor deren Beginn vom Präses den Mitgliedern der Kirche schriftlich bekanntzugeben.

**§ 11: Genehmigung der Tagesordnung<sup>21</sup>**

Die vom Präses aufgestellte Tagesordnung ist von der Kirchensynode zu genehmigen. Änderungen der Tagesordnung sind auf Antrag während der Verhandlungen neu zu beschließen.

**§ 12: Übergang zur Tagesordnung**

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird diesem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung hierüber ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Verlauf der Beratung des zur Verhandlung stehenden Punktes der Tagesordnung nicht wiederholt werden.

**§ 13: Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Kirchensynode sind öffentlich. Auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens fünf Synodalen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher<sup>22</sup> Sitzung entschieden.
- (2) Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nur nach Zustimmung der Kirchensynode veröffentlicht.
- (3) Alle Übertragungen, die Synodalverhandlungen in Bild und Ton öffentlich zugänglich machen, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchensynode.

---

<sup>18</sup> Zur Reihenfolge der Abstimmung von Anträgen siehe § 26 dieser Geschäftsordnung.

<sup>19</sup> Vgl. Verfassung § 15 (2).

<sup>20</sup> Vgl. Verfassung § 15 (2).

<sup>21</sup> Vgl. AF C, 1 (1).

<sup>22</sup> An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Synode teil.

#### **Abschnitt IV: Leitung**

##### **§ 14: Eröffnung, Leitung, Schließung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er kann zu seiner Entlastung seinen Stellvertreter einsetzen.
- (2) Spricht der Vorsitzende zur Sache, so gibt er den Vorsitz während dieser Zeit an seinen Stellvertreter ab.<sup>23</sup>

##### **§ 15: Besprechung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Besprechung über jeden Verhandlungspunkt, der auf der Tagesordnung steht.
- (2) Der Vorsitzende hat für eine zusammengefasste Besprechung gleichartiger oder inhaltlich zusammengehörender Themen zu sorgen.
- (3) Die Kirchensynode kann die Besprechung eines Punktes der Tagesordnung unterbrechen oder schließen. Der Antrag auf Unterbrechung oder Schluss der Debatte bedarf der Unterstützung. Die Abstimmung über den Antrag auf Schluss ist erst zulässig, wenn die Möglichkeit gegeben wurde, hinreichend das Für und Wider des Besprechungsgegenstandes zu erörtern. Wird dem Antrag auf Schluss widersprochen, so ist vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss ein Redner für und ein Redner gegen diesen Antrag zu hören.

#### **Abschnitt V: Redeordnung**

##### **§ 16: Worterteilung, Rednerliste**

- (1) Ein Synodaler darf sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Synodale, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Heben der Hand zu Wort zu melden.
- (2) Der Schriftführer trägt die Wortmeldungen in eine Rednerliste ein.
- (3) Die Redner sprechen in der Reihenfolge der Meldungen.
- (4) Ein Antragsteller oder Berichterstatter kann zu Beginn und am Schluss der Besprechungen unabhängig von der Rednerliste das Wort verlangen.

##### **§ 17: Zur Geschäftsordnung**

- (1) Eine Wortmeldung „Zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder durch das Heben beider Hände.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, nach Eröffnung der Abstimmung jedoch nur in Bezug auf die Fragestellung.

##### **§ 18: Persönliche Bemerkungen**

Persönliche Bemerkungen der Synodalen sind nach Schluss der Besprechung oder, falls der Besprechungspunkt vertagt wird, sofort nach dem Vertagungsbeschluss gestattet und dürfen keine Bemerkungen zur Sache enthalten. Sie sollen lediglich Missverständnisse beseitigen oder evtl. aufgetretene Ärgernisse brüderlich ausräumen.

##### **§ 19: Rededauer**

Die Kirchensynode kann für die Beratung eines Gegenstandes die Dauer der Besprechung und die Redezeit auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Synodalen begrenzen. Die Kirchensynode entscheidet hierüber ohne Besprechung.

---

<sup>23</sup> Vgl. AF C, 1 (2).

**§ 20: Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Kirchensynode.<sup>24</sup>
- (2) Ausschussvorsitzende haben bei den Synodalversammlungen Rederecht, aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind.
- (3) Das Rederecht von Gästen regelt in jedem Einzelfall die Kirchensynode.<sup>25</sup>

**Abschnitt VI: Ordnungsbestimmungen**

**§ 21: Sachruf**

- (1) Der Vorsitzende kann Synodale, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „Zur Sache“ rufen.
- (2) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „Zur Sache“ gerufen, so hat ihm der Vorsitzende zu diesem Thema das Wort zu entziehen. Der betreffende Synodale darf aber an der Abstimmung über den Gegenstand teilnehmen.

**§ 22: Ordnungsruf**

- (1) Verletzt ein Synodaler die Ordnung, so ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“.
- (2) Wird ein Synodaler während der Sitzung dreimal „Zur Ordnung“ gerufen oder verletzt er in grober Weise die Ordnung<sup>26</sup>, so soll die Kirchensynode dafür sorgen, dass der „Zur Ordnung“ Gerufene außerhalb des Sitzungsraumes brüderlich ermahnt wird.

**Abschnitt VII: Abstimmungen**

**§ 23: Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Kirchensynode fest.
- (2) Bei den einzelnen Sitzungen wird die Beschlussfähigkeit angenommen, solange sie nicht vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt wird.<sup>27</sup>

**§ 24: Fragestellung zur Abstimmung**

Der Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Es ist immer zuerst zu fragen, ob zugestimmt wird.

**§ 25: Teilung der Frage**

- (1) Jeder Synodale kann beantragen, dass eine Frage geteilt wird. Ist es zweifelhaft, ob es zulässig ist, die Frage zu teilen, so entscheidet die Kirchensynode. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die entsprechende Frage noch einmal zu verlesen.
- (2) Die Teilung eines Antrages ist nur durch einen Änderungsantrag möglich.

**§ 26: Reihenfolge der Abstimmungen**

Es ist in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:

- a) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung
- b) Anträge auf Schluss der Debatte
- c) Anträge auf Unterbrechung der Debatte
- d) Anträge auf Behandlung gemäß der Geschäftsordnung<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Verfassung § 12 (5).

<sup>25</sup> Vgl. AF A, 3 (9).

<sup>26</sup> Damit ist nicht nur ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung gemeint, sondern auch Fehlverhalten in Bezug auf Anstand und Sitte.

<sup>27</sup> Vgl. diese Geschäftsordnung § 27.

<sup>28</sup> Gemeint sind damit z.B. die Erteilung von Rederecht (siehe § 20), die Zusammenführung von Themen (§ 15 (2)) oder die Begrenzung der Rededauer (§ 19).

- e) Änderungsanträge, wobei diejenigen Anträge, die sich vom ursprünglichen Antrag weiter entfernen, vor denjenigen zu erledigen sind, die dem ursprünglichen Antrag näher stehen.<sup>29</sup>
- f) Abstimmung über den Gegenstand selbst.

#### **§ 27: Bezweifeln der Beschlussfähigkeit**

Wird vor der Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch den Schriftführer unverzüglich zu prüfen, und zwar durch Zählen der anwesenden Synodalen oder durch Verlesen der Namen.

#### **§ 28: Mehrheit und Feststellen der Mehrheit**

- (1) Die Kirchensynode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen<sup>30</sup>, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmgleichheit gilt als Verneinen der Frage.
- (3) Die Stimmzahl kann durch Auszählen, durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Namensaufruf festgestellt werden.

#### **§ 29: Form der Abstimmung**

Abgestimmt wird durch Heben der Hand, sofern keine Zettelwahl vorgeschrieben ist. Eine andere Form der Abstimmung ist unzulässig.

#### **§ 30: Gegenprobe und Auszählen der Stimmen**

Ist das Präsidium über das Auszählen der Stimmen im Zweifel oder wird es beantragt, so wird die Gegenprobe gemacht. Wird ein Zweifel hierdurch nicht beseitigt, so sind die Stimmen so auszuzählen, dass nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen getrennt wird.

#### **§ 31: Erklärung zur Abstimmung**

- (1) Bei allen Abstimmungen hat ein Synodaler das Recht, seine vom Beschluss abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben und deren Aufnahme in den Sitzungsbericht zu erbitten.
- (2) Wird die Aufnahme dieser Erklärung in das zu veröffentlichende Protokoll abgelehnt, kann er die Entscheidung der Kirchensynode anrufen.

### **Abschnitt VIII: Beurkundung**

#### **§ 32: Sitzungsbericht**

Über jede Sitzung der Kirchensynode ist ein Protokoll anzufertigen, das auf einer späteren Sitzung derselben Kirchensynode angenommen werden muss. Das Protokoll der letzten Sitzung der Kirchensynode ist am Ende dieser Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Alle Synodalen erhalten die Protokolle mit dem Berichtsheft der Kirchensynode ausgehändigt.

(Diese überarbeitete Form der Geschäftsordnung wurde am 26. Mai 2018 durch die 92. Kirchensynode der Ev.-Luth. Freikirche beschlossen.)

---

<sup>29</sup> Hier geht es nicht um die weitreichenden Folgen eines Antrages (vgl. § 7), sondern um die inhaltliche Nähe zur Absicht des ursprünglichen Antrages.

<sup>30</sup> D.h. mit einfacher Mehrheit; vgl. dazu die Definition der Mehrheiten in Ausführungsbestimmungen E, 4 (Fußnote).

## **D. Kirchenverfassung**

**Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

**Gliederung**

Vorwort

Artikel I: Name der Kirche

Artikel II: Bekenntnis der Kirche

Artikel III: Rechte und Aufgaben der Kirche

Artikel IV: Mitglieder der Kirche

Artikel V: Kirchensynode

Artikel VI: Gewählte Vertreter und Beauftragte

A. Präses

B. Synodalrat

C. Ausschüsse

D. Pastoralkonferenzen

Artikel VII: Auflösung

Artikel VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen



## **Vorwort**

Bei dieser Verfassung sind vor allem zwei Grundsätze maßgebend:

- Erstens: Alle Gemeinden und Pfarrer sind an sich gleichgestellt und daher ist keine Gemeinde der anderen und kein Pfarrer dem anderen vorgesetzt oder untergeordnet.
- Zweitens: Dennoch sollen alle Gemeinden „fleißig sein zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ (Eph 4,3). Dazu dienen die Vereinigung bekenntnistreuer Gemeinden zu einem größeren Verband und eine geordnete Aufsicht über sie.

Dabei ist festzuhalten, dass eine solche Verfassung nicht von Gott geboten ist. Die Gemeinden haben sich ihr nicht um des Gewissens willen zu unterwerfen, sondern es handelt sich um eine gute christliche Ordnung, welche die Gemeinden um der Liebe und des Friedens willen freiwillig einhalten.

Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, gebe uns durch Jesus Christus, seinen lieben Sohn, den Geist der Einigkeit und der Kraft, seinen Willen zu tun!

## **Artikel I: Name der Kirche**

### **§ 1**

- (1) Die unter dieser Verfassung zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Personen bilden eine Religionsgesellschaft im Sinne des Artikels 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sie führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Freikirche“.
- (3) Der Sitz der Evangelisch-Lutherischen Freikirche ist Berlin. Sie ist beim Amtsgericht in Berlin als Verein eingetragen.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Freikirche ist seit 1923 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.<sup>112</sup>

## **Artikel II: Bekenntnis der Kirche**

### **§ 2**

- (1) Die Kirche bekennt sich mit allen bekenntnistreuen evangelisch-lutherischen Kirchen zu der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem irrtumslosen Wort Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens und zu sämtlichen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche als der reinen unverfälschten Erklärung und Darlegung des göttlichen Wortes. Diese Bekenntnisschriften, die sich im Christlichen Konkordienbuch vom Jahre 1580 gesammelt finden, sind folgende:
  - die drei Hauptbekenntnisse: das Apostolische, das Nizänische und das Athanasianische,
  - die ungeänderte Augsburgerische Konfession,
  - deren Apologie,
  - die Schmalkaldischen Artikel,
  - die beiden Katechismen Luthers,
  - die Konkordienformel.
- (2) Weil diese Bekenntnisse mit Gottes Wort übereinstimmen, ist die Lehre der Kirche an sie gebunden. Nach ihnen sollen auch alle etwa anfallenden Glaubens- und Lehrstreitigkeiten beurteilt und entschieden werden. Es darf daher in Gottesdienst und Unterweisung der Kirche nur solches Material verwendet werden, was der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche entspricht (1 Thess 5, 21).

---

<sup>112</sup> Vgl. Sächsisches Amtsblatt 1993, S. 699.

- (3) Die Kirche verwirft jede Lehrvielfalt (Pluralismus, Unionismus<sup>113</sup>), jede Kirchen- und Glaubensvermischung, jede Kirchen-, Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft mit solchen, die an Lehren festhalten, die der biblischen Botschaft nicht entsprechen, und diese verkünden. Das gilt auch von denen, die die obengenannten Bekenntnisschriften zwar theoretisch anerkennen, aber in Lehre und Praxis davon abweichen. Die Kirche lehnt deshalb alle gottesdienstliche und geistliche Gemeinschaft mit solchen Kirchen ab, welche falsche Lehren vertreten oder dulden.

### **Artikel III: Rechte und Aufgaben der Kirche**

#### **§ 3**

- (1) Die Kirche ist den ihr angeschlossenen Gemeinden gegenüber keine gesetzgebende, sondern eine beratende Körperschaft. Sie erkennt das Recht der einzelnen Gemeinden an, sich nach und mit Gottes Wort selbst zu regieren. Jede Gemeinde ist danach befugt:
- a) Synodalbeschlüsse, die nach ihrer Meinung dem Wort Gottes nicht gemäß sind, zu verwerfen,
  - b) andere Synodalbeschlüsse, die ihr etwas auferlegen, was für ihre Verhältnisse nicht geeignet ist, unberücksichtigt zu lassen.
- (2) In beiden Fällen ist die Gemeinde gehalten, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses dem Präses unter Angabe ihrer Gründe Mitteilung von ihrer abweichenden Stellung zu machen. Beschlüsse der Kirchensynode, denen in der angegebenen Frist nicht widersprochen wird, gelten für alle Gemeinden als verbindlich.
- (3) Handelt es sich dabei um Gottes Wort, Lehre und Bekenntnis (Fall a), so hat nach § 4,1 die Kirche die Pflicht, alles zu tun, um durch brüderliche Verhandlungen, die eine Gemeinde nach Gottes Wort nicht ablehnen darf, die Einigkeit im Geist zwischen Kirche und Gemeinde aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

#### **§ 4**

Die Kirche hat folgende Rechte und Aufgaben:

- (1) Sie überwacht die Reinheit und Einheit der Lehre bei ihren Gemeinden und wahrt deren Rechte.
- (2) Sie beaufsichtigt das geistliche und kirchliche Leben der Gemeinden.<sup>114</sup>
- (3) Sie erteilt Gutachten und Ratschläge und schlichtet etwa vorfallende Streitigkeiten in den Gemeinden, wenn es von den beteiligten Parteien begehrt wird.<sup>115</sup>
- (4) Sie sorgt für die Ausbildung und Prüfung der Studenten und Vikare.<sup>116</sup>
- (5) Sie entscheidet über die Schrift- und Bekenntnistreue sowie Lehrtüchtigkeit von Vikaren, Pfarrern oder Dozenten, die in den Dienst der Kirche treten wollen, und sorgt für ihre Ordination bzw. Einführung.<sup>117</sup>
- (6) Sie führt die Aufsicht über Lehre und Leben der Pfarrer, Dozenten und sonstigen Mitarbeiter der Kirche und wahrt deren Rechte.
- (7) Sie trägt Sorge für die Errichtung und Erhaltung lutherischer Schulen,<sup>118</sup> für die christliche Unterweisung der Kinder und Konfirmanden,<sup>119</sup> sowie für die Arbeit mit der konfirmierten Jugend.<sup>120</sup>
- (8) Sie regelt im Einverständnis mit den Gemeinden die Versorgung der Pfarrer und Dozenten, die in den Ruhestand treten, und ihrer Hinterbliebenen.<sup>121</sup>
- (9) Sie fördert nach Kräften die Ausbreitung des Evangeliums in unserem Land und in der Welt.<sup>122</sup>

---

<sup>113</sup> D.h. kirchliche Gemeinschaft ohne Rücksicht auf unterschiedlichen Bekenntnisstand.

<sup>114</sup> Vgl. dazu: Ausführungsbestimmungen zur Verfassung (künftig: AF) C, 1.

<sup>115</sup> Vgl. AF C, 1 (11).

<sup>116</sup> Vgl. AF F, 3.

<sup>117</sup> Vgl. AF A, 1 (3).

<sup>118</sup> Vgl. Schulausschuss, AF F, 10.

<sup>119</sup> Vgl. AF C, 1 (14) Visitationsordnung.

<sup>120</sup> Vgl. Jugendamt, AF F, 11.

<sup>121</sup> Vgl. Ruhegehaltsordnung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche.

<sup>122</sup> Vgl. Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit (AEÖ), AF F, 6.

- (10) Zu diesem Zweck unterstützt sie die Verbreitung der Bibel sowie lutherischer Veröffentlichungen.<sup>123</sup>
- (11) Sie pflegt glaubensbrüderliche Beziehungen zu bekennnistreuen lutherischen Kirchen in aller Welt und schließt kirchliche Verträge mit ihnen.
- (12) Sie vertritt und wahrt das gemeinsame Bekenntnis und die Rechte der Kirche gegenüber anderen Kirchen und gegenüber dem Staat.

## **§ 5**

Die Kirche hat das Recht, unter ihrem Namen Eigentum zu erwerben und zu verwalten.

## **Artikel IV: Mitglieder der Kirche**

### **§ 6**

- (1) Mitglieder der Kirche im Sinne dieser Ordnung<sup>124</sup> können werden: alle Kirchengemeinden, Pfarrer und Dozenten, die dem Bekenntnis<sup>125</sup> zustimmen und diese Verfassung anerkennen.<sup>126</sup>
- (2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen.<sup>127</sup> Sie bestätigen durch ihre Unterschrift unter diese Verfassung, dass sie das Bekenntnis der Kirche teilen und ihre beschlossenen Ordnungen anerkennen.

### **§ 7**

- (1) Wer in die Kirche aufgenommen werden will, hat beim Präses ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Dabei haben Gemeinden ihre Gemeindeordnung, Pfarrer ihre Zeugnisse beizufügen. Pfarrer aus Kirchen, die mit der Evangelisch-Lutherischen Freikirche nicht in Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft stehen, müssen sich einem Kolloquium unterziehen.<sup>128</sup>
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Kirchensynode.<sup>129</sup>

### **§ 8**

- (1) Alle Mitglieder der Kirche verpflichten sich durch Annahme dieser Verfassung, alles zu tun, um den gewählten Vertretern und Beauftragten der Kirche die Durchführung ihrer Rechte und Pflichten möglich zu machen.
- (2) Insbesondere übernehmen die Gemeinden die Pflicht, durch freiwillige Beiträge der Kirche die Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

### **§ 9**

Mitglieder, die aus der Kirche austreten wollen, haben dies dem Präses schriftlich mitzuteilen. Bei Gemeinden muss dieser Mitteilung der Nachweis über einen ordnungsgemäß gefassten Gemeindebeschluss beige-fügt werden. Die brüderliche Liebe erfordert es, dass die Austretenden vor ihrem Austritt Vertretern der Kirche Gelegenheit geben, die Gründe des Austritts aus der Kirche mit ihnen zu besprechen. Dabei ist zu klären, ob es sich bei dem Austritt zugleich um eine Aufhebung der Kirchengemeinschaft handelt.

---

<sup>123</sup> Vgl. Ausschuss für Veröffentlichungen, AF F, 89.

<sup>124</sup> Davon zu unterscheiden ist die Mitgliedschaft in der Gemeinde.

<sup>125</sup> Siehe Art. II, § 2 (1) - (3).

<sup>126</sup> Vgl. AF A, 1.

<sup>127</sup> Vgl. AF A, 1 (2).

<sup>128</sup> Vgl. AF A, 1 (3).

<sup>129</sup> Vgl. AF A, 1 (1) und (4).

**§ 10**

- (1) Die Kirche muss Mitglieder ausschließen, die in der Lehre, im kirchlichen Handeln oder im Lebenswandel dem Bekenntnis<sup>130</sup> beharrlich widersprechen.<sup>131</sup>
- (2) Der Ausschluss kann nur durch die Kirchensynode vollzogen werden. Bis ein Beschluss der Kirchensynode zustande gekommen ist, kann in dringenden Notfällen der Synodalrat einem solchen Mitglied den Gebrauch der Mitgliedsrechte bis zum Zusammentritt der Kirchensynode entziehen<sup>132</sup>.

**§ 11**

Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder sonst ihre Verbindung mit der Kirche lösen, verlieren alle Rechte innerhalb der Kirche und allen Anspruch an deren Eigentum und Vermögen.<sup>133</sup>

**Artikel V: Kirchensynode****§ 12**

- (1) Die Kirchensynode ist die Versammlung der Mitglieder der Kirche.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gemeinden. Jede Gemeinde hat zwei Stimmen, von denen eine der Pfarrer wahrnimmt, die andere das Gemeindeglied, das sie zur Kirchensynode entsendet.<sup>134</sup>
- (3) Alle übrigen Mitglieder<sup>135</sup> sind beratende Mitglieder.
- (4) Jede Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, ihren Pfarrer und ein von ihr bevollmächtigtes Gemeindeglied zur Kirchensynode zu entsenden. Ein Pfarrer, der mehrere Gemeinden versorgt, hat nur eine Stimme. Haben in die Kirche aufgenommene Gemeinden, die einen Pfarrbezirk bilden, mehrere Glieder als Vertreter zur Kirchensynode entsandt, so haben diese zwar das Rederecht, aber das Stimmrecht steht nur einem von ihnen zu.<sup>136</sup>
- (5) Die beratenden Mitglieder und die Mitglieder des Synodalrates sind ebenfalls berechtigt und verpflichtet, der Kirchensynode beizuwohnen und an ihren Beratungen teilzunehmen. Sie haben aber als solche kein Stimmrecht.

**§ 13**

Die Kirchensynode allein bestimmt über die Art und Weise, in der sie die Rechte und Aufgaben wahrnimmt, die der Kirche von den Gemeinden übertragen sind. Sie wählt die Vertreter der Kirche und legt deren Befugnisse und Aufgaben fest. Die gewählten Vertreter sind der Kirchensynode für ihre Amtsführung verantwortlich. Gegen ihre Entscheidung kann jederzeit an die Kirchensynode Berufung eingelegt werden.

**§ 14**

- (1) Ordentliche Kirchensynoden finden alle zwei Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Kirchensynoden können in besonderen Fällen vom Synodalrat einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel aller Gemeinden beim Präses den Antrag stellt.

**§ 15**

- (1) Ort und Zeit einer ordentlichen Kirchensynode werden entweder von der Kirchensynode selbst oder vom Synodalrat festgelegt.

---

<sup>130</sup> Siehe Art. II, § 2.

<sup>131</sup> Vgl. AF A, 2.

<sup>132</sup> = Suspension, vgl. AF A, 2 (1).

<sup>133</sup> Vgl. Verfassung § 26.

<sup>134</sup> Vgl. AF I,3 (1) - (5).

<sup>135</sup> Zum Beispiel Pfarrer oder Dozenten, die nicht die Stimme einer Gemeinde übertragen bekommen haben.

<sup>136</sup> Vgl. AF A, 3 (1).

- (2) Die Einberufung aller Kirchensynoden ist den Gemeinden wenigstens vier Monate vor ihrem Beginn durch den Präses schriftlich bekanntzugeben. Wenigstens vier Wochen vor der Kirchensynode ist deren Tagesordnung den Mitgliedern der Kirche schriftlich mitzuteilen.<sup>137</sup>
- (3) Den Vorsitz der Kirchensynode führt der Präses. Der Synodalrat benennt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer für das Präsidium der Kirchensynode. Einer von beiden sollte möglichst Gemeindeglied sein.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kirchensynode ist ein Protokoll anzufertigen, das nach der Annahme durch die Kirchensynode vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und im Archiv der Kirche aufbewahrt wird.<sup>138</sup>

## **§ 16**

- (1) Bei Kirchensynoden entscheiden in Sachen der Lehre und des Gewissens allein Gottes Wort und das Bekenntnis der Kirche. Alle Beschlüsse, die gegen Gottes Wort und das Bekenntnis verstoßen, sind null und nichtig. Alle anderen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit<sup>139</sup> der anwesenden Stimmberechtigten, soweit diese Verfassung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.<sup>140</sup>
- (2) Eine Kirchensynode ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Kirchensynode nicht beschlussfähig, so ist es die nächste verfassungsgemäß einberufene auf jeden Fall, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

## **Artikel VI: Gewählte Vertreter und Beauftragte**

### **§ 17**

Gewählte Vertreter und Beauftragte der Kirche sind: der Präses, die Mitglieder des Synodalrates und die von der Kirchensynode gewählten Vorsitzenden der Ausschüsse.

#### **A. Präses**

### **§ 18**

Der Präses wird von der Kirchensynode aus den zur Kirche gehörenden Pfarrern auf vier Jahre gewählt.

### **§ 19**

- (1) Der Präses hat vor allen Dingen darüber zu wachen, dass die Einigkeit in Lehre und Praxis der ganzen Kirche erhalten und gefördert wird.
- (2) Der Präses führt die Aufsicht über sämtliche Pfarrer, gewählten Vertreter und Angestellten der Kirche.<sup>141</sup>
- (3) Er ist der Vorsitzende des Synodalrates und der Kirchensynode<sup>142</sup>. Er hat das Recht, allen Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen, doch ohne Stimmrecht.

---

<sup>137</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 10 und § 11.

<sup>138</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 4 und § 32.

<sup>139</sup> Als „einfache Mehrheit“ gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur genauen Definition von Mehrheiten vgl. AF E,4 (Fußnote) und Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 28 (1).

<sup>140</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 28 (2).

<sup>141</sup> Vgl. Verfassung § 4 (1) und (2) sowie § 6 und AF C,1 (13)f.

<sup>142</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 1 und § 2.

**§ 20**

Ist der Präses verhindert, sein Amt wahrzunehmen oder wird sein Amt frei, so tritt sein Stellvertreter für ihn ein.<sup>143</sup>

**B. Synodalrat****§ 21**

- (1) Der Synodalrat besteht aus dem Präses, zwei der Kirche angehörenden Pfarrern sowie zwei Gemeindegliedern.<sup>144</sup>
- (2) Die Amtsdauer der Glieder des Synodalsrates beträgt vier Jahre. Bei eintretenden Vakanzen hat der Synodalrat das Recht, sich bis zur nächsten Wahlsynode zu ergänzen.

**§ 22**

Der Synodalrat wählt zu Beginn seiner Amtstätigkeit je eines seiner Mitglieder zum Schriftführer und zum Finanzleiter<sup>145</sup>. Bei Bedarf können weitere Aufgabenverteilungen vorgenommen werden.

**§ 23**

- (1) Der Synodalrat führt die Verwaltung der Kirche nach den von der Kirchensynode aufgestellten Richtlinien.<sup>146</sup> Er ist der Kirchensynode für seine Amtsführung verantwortlich.<sup>147</sup>
- (2) Er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe einer Willenserklärung genügt die Unterschrift zweier Mitglieder.

**C. Ausschüsse****§ 24**

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung von Kirchensynode und Synodalrat bestehen innerhalb der Kirche als ständige Einrichtungen Ausschüsse.<sup>148</sup>
- (2) Die Kirchensynode kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Ausschüsse einsetzen und aufheben.
- (3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus dem von der Kirchensynode für vier Jahre gewählten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder werden vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem betreffenden Vorsitzenden ernannt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre.
- (4) Über Geldmittel können die Ausschüsse nur insoweit verfügen, als sie ihnen von der Kirchensynode oder dem Synodalrat zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Zur Prüfung ihrer Kassen wählt die Kirchensynode wenigstens zwei Kassenprüfer<sup>149</sup>.

**D. Pastorkonferenzen****§ 25**

Die Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare sollen zur Besprechung in Sachen der Lehre und Praxis Pastorkonferenzen halten. Diese sind für Verwaltungsangelegenheiten nicht zuständig.<sup>150</sup>

---

<sup>143</sup> Da der Stellvertreter für 4 Jahre in dieses Amt gewählt wurde, gilt seine Vertretung bis zur nächsten Wahlsynode.

<sup>144</sup> Vgl. AF C, 2; E, 4ff.

<sup>145</sup> Vgl. AF C,3 und C,4.

<sup>146</sup> Vgl. AF C,2 (4).

<sup>147</sup> Vgl. Verfassung § 13 und AF C,2 (4) a.

<sup>148</sup> Vgl. Auflistung der gesamtkirchlichen Ausschüsse in AF F, 1.

<sup>149</sup> Vgl. AF C, 3.

<sup>150</sup> Vgl. AF Pkt. D.

**Artikel VII: Auflösung****§ 26**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Freikirche kann nicht aufgelöst werden, solange noch wenigstens drei ihrer Gemeinden an dem Bekenntnis<sup>151</sup> festhalten. Wird diese Zahl nicht erreicht, so haben die übrigen bleibenden beiden Gemeinden das Recht, den Synodalverband aufzulösen und über dessen Eigentum und Vermögen zu bestimmen. Bei der Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche oder beim Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ist ihr Vermögen, soweit die Steuergesetze keine Beschränkung vorsehen, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.  
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Freikirche betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Bei Spaltungen und Streitigkeiten gilt derjenige Teil als die Evangelisch-Lutherische Freikirche, der bei dem Bekenntnis bleibt, wie es in Artikel II (§ 2,1-3) dieser Verfassung festgelegt ist.

**Artikel VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 27**

- (1) Änderungen dieser Verfassung mit Ausnahme des Artikel II können nur von der Kirchensynode beschlossen werden, wenn sie mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgemacht worden sind und zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder für die Änderung stimmen. Sind auf einer Kirchensynode nicht zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so kann auf einer innerhalb von drei Monaten einberufenen Kirchensynode die Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dieser Kirchensynode vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dieser Kirchensynode muss ebenfalls schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Änderungsvorschlages und unter dem Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens geschehen.
- (2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung können mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**§ 28**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Verfassung als nicht durchführbar erweisen oder durch äußere Umstände nicht wirksam sein oder nichtig werden, dann gelten alle anderen Bestimmungen weiter.
- (2) Die folgende Kirchensynode muss eine neue Regelung finden, welche die Gültigkeit aller Teile dieser Verfassung wieder herstellt.
- (3) Bis dahin muss der Synodalrat eine Übergangslösung anwenden, die dem Anliegen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**§ 29**

Diese Verfassung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Verfassung außer Kraft.

Die Evangelisch-Lutherische Freikirche

(Diese überarbeitete Form der Kirchenverfassung wurde am 25. Mai 2018 von der 92. Kirchensynode der Ev.-Luth. Freikirche einstimmig beschlossen.)

---

<sup>151</sup> Siehe. Art. II.

**Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung  
Der Evangelisch-Lutherischen Freikirche**

**Gliederung**

**A. MITGLIEDER DER KIRCHE**

- A,1: Aufnahme von Mitgliedern
- A,2: Ausschluss von Mitgliedern
- A,3: Vertretung der Mitglieder bei der Kirchensynode

**B. KIRCHENSYNODE**

- B,1: Zeitlicher Rahmen
- B,2: Eröffnung
- B,3: Verlauf

**C. GEWÄHLTE VERTRETER + BEAUFTRAGTE DER KIRCHE**

- C,1: Geschäftsführung des Präses
  - Geschäftsführung während der Kirchensynode
  - Geschäftsführung zwischen den Kirchensynoden
  - Geschäftsführung bei Visitationen (Visitationsordnung)
- C,2: Synodalrat
- C,3: Schriftführer des Synodalrates
- C,4: Finanzleiter
- C,5: Finanzbeirat
- C,6: Kassenprüfer
- C,7: Amtliche Bekanntmachungen
- C,8: Archiv
- C,9: Datenschutz

**D. PASTORALKONFERENZEN**

**E. WAHLORDNUNG**

- E,1: Wahlausschuss
- E,2: Kandidatenliste
- E,3: Wahltermine
- E,4: Wahl des Präses
- E,5: Wahl des Synodalrates
- E,6: Wahl des Stellvertreters des Präses
- E,7: Wahl der Ausschussvorsitzenden
- E,8: Begrenzte Amtszeiten

**F. AUSSCHÜSSE UND ÄMTER**

- F,1: Überblick
- F,2: Theologische Kommission
- F,3: Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars
- F,4: Rechtsausschuss
- F,5: Finanzbeirat
- F,6: Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit
- F,7: Amt für Kirchenmusik
- F,8: Ausschuss für Veröffentlichungen
- F,9: Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung
- F,10: Schulausschuss
- F,11: Jugendamt
- F,12: Seniorenamt
- F,13: Verantwortlicher für den Gemeindetag

**G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**



**A. MITGLIEDER DER KIRCHE**<sup>152</sup>**A,1: Aufnahme von Mitgliedern**<sup>153</sup>

- (1) Aufnahmegegesuche sind in der Regel innerhalb der Antragsfrist vor der Kirchensynode beim Präses einzureichen.<sup>154</sup> Nachdem der Präses zusammen mit dem Synodalrat die eingereichten Unterlagen geprüft hat<sup>155</sup> und eventuelle Beanstandungen beseitigt sind, legt er das Aufnahmegegesuch der Kirchensynode zur Beschlussfassung vor.
- (2) Dabei sollen die Vertreter der aufgenommenen Gemeinde im Namen ihrer Gemeinde die Verfassung der Kirche unterschreiben. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder. Soweit diese Unterschriften von Mitgliedern nicht vorhanden sind, hat der Schriftführer des Synodalrates dafür zu sorgen, dass sie nachgeholt werden.
- (3) Pfarrer, welche aus einer Kirche kommen, mit der unsere Kirche nicht in Kirchengemeinschaft steht, sollen erst dann aufgenommen werden, wenn sie von der zuständigen Prüfungskommission<sup>156</sup> der Kirche geprüft und für bekennnistreu und lehrtüchtig befunden worden sind sowie ihre Verbindung mit der Kirche gelöst haben, der sie bisher angehörten.
- (4) Aufnahmegegesuche von Gemeinden und Einzelpersonen sind zusammen mit den Synodalträgen den Gemeinden bekanntzugeben.
- (5) Bevor eine Gemeinde, die schon Mitglied der Kirche gewesen ist, wesentliche Änderungen an ihrer Gemeindeordnung vornimmt oder eine neue Gemeindeordnung beschließt, ist sie verpflichtet, die Änderung dem Synodalrat zur Begutachtung vorzulegen.

**A,2: Ausschluss von Mitgliedern**<sup>157</sup>

- (1) Der Synodalrat kann den vorläufigen Ausschluss (Suspension) eines Mitgliedes vornehmen. Vor Ausspruch der Suspension muss der Synodalrat mit dem zu Suspendierenden entweder allein oder auf seinen Wunsch vor einem Ausschuss von drei Mitgliedern die Gründe der Suspension erörtern. Für diesen Ausschuss benennen der zu Suspendierende und der Synodalrat je ein Mitglied, diese beiden Mitglieder das dritte. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses müssen der Kirche angehören. Der Beschluss der Suspension muss vom Synodalrat einstimmig gefasst werden; der Ausschuss hat bei der Beschlussfassung keine Stimme. Ist die Suspension ausgesprochen, so ist sie möglichst bald vom Präses allen Gemeinden bekanntzugeben.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Kirchensynode. Der Ausschluss ist vom Präses allen Gemeinden schriftlich bekanntzugeben. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb vier Wochen nach der Veröffentlichung eine Berufung an den Synodalrat zu. In diesem Fall hat der Präses die Einlegung der Berufung ebenfalls bekanntzugeben. Über die Berufung entscheidet die nächste Kirchensynode endgültig, nachdem ein Gutachten von einem Ausschuss (zusammengesetzt entsprechend Abs. 1) vorgelegt wurde. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen.

**A,3: Vertretung der Mitglieder bei der Kirchensynode**<sup>158</sup>

- (1) Hat eine Gemeinde oder Parochie mehrere Pfarrer, so ist nur einer stimmberechtigt.
- (2) Ist eine Gemeinde zur Zeit der Kirchensynode vakant oder ist ihr Pfarrer verhindert, an dieser Versammlung teilzunehmen, so hat die Gemeinde das Recht, aus dem Kreis der beratenden Mitglieder der Kirche<sup>159</sup> einen Vertreter anstelle ihres Pfarrers zu entsenden. Die Gemeinde ist verpflichtet, diesem Vertreter ein Beglaubigungsschreiben mitzugeben.

---

<sup>152</sup> Vgl. Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche (künftig: Verfassung) Art. IV.

<sup>153</sup> Vgl. Verfassung § 6.

<sup>154</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 5.

<sup>155</sup> Vgl. Verfassung § 7.

<sup>156</sup> Vgl. Seminarordnungen IV, A,5 (Prüfungskommission).

<sup>157</sup> Vgl. Verfassung § 10.

<sup>158</sup> Vgl. Verfassung § 12.

<sup>159</sup> Wer „beratende Mitglieder“ sind, ergibt sich aus Verfassung § 6 (1) und § 12 (2) und (3).

- (3) Die Gemeinden haben ihren gewählten Vertretern Beglaubigungsschreiben mitzugeben. Diese sind vor Eröffnung der Kirchensynode dem Schriftführer auszuhändigen.
- (4) Für jeden Gemeindevertreter ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Beglaubigungsschreiben ebenfalls zu benennen ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchensynode sind bei Abstimmungen allein an Gottes Wort und ihr Gewissen gebunden. Diese Freiheit darf nicht im Vorfeld der Kirchensynode durch ihre Gemeinde eingeschränkt werden. Davon unbenommen bleibt, dass sie die Anliegen ihrer Gemeinde in der Kirchensynode zu vertreten haben.
- (6) Die beratenden Mitglieder der Kirche und die Mitglieder des Synodalarates haben das Recht, auf der Kirchensynode zu reden.<sup>160</sup>
- (7) Da auch die beratenden Mitglieder<sup>161</sup> die Pflicht haben, an der Kirchensynode teilzunehmen, sollten sie nicht als Gemeindevertreter entsandt werden.
- (8) Die Mitglieder der Kirchensynode sind gehalten, an allen Sitzungen während der Dauer der Versammlung teilzunehmen. Wer nach Eröffnung der Kirchensynode eintrifft oder vor deren Schluss abreist, soll beim Präsidium um Erlaubnis nachsuchen.
- (9) Das Rederecht von Gästen regelt in jedem Einzelfall die Kirchensynode.

## **B. KIRCHENSYNODE**<sup>162</sup>

### **B,1: Zeitlicher Rahmen**

- (1) Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Kirchensynode an den Präses einzureichen.<sup>163</sup> Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor der Kirchensynode bekannt zu geben.<sup>164</sup>
- (2) Die Berichte der kirchlichen Ausschüsse<sup>165</sup> sollten schon vor der Kirchensynode allen Gemeinden schriftlich vorliegen. Der Synodalarat schlägt vor, welche Berichte während der Kirchensynode verlesen und welche nur zur Aussprache gestellt werden sollen.
- (3) Die Kirchensynode beginnt in der Regel an einem Freitag und schließt am Sonntag nach der Nachmittagsveranstaltung.
- (4) Alle Sitzungstage der Kirchensynode werden durch eine Morgenandacht eingeleitet und mit einer Schlussandacht beendet.
- (5) Die Kirchensynode feiert am Sonntag einen Gottesdienst mit heiligem Abendmahl, in dem der Präses oder ein von ihm bestimmter Pfarrer predigt.

### **B,2: Eröffnung**

- (1) In ihrer ersten Sitzung wird die Zusammensetzung der Kirchensynode festgestellt (Konstituierung). Dies geschieht durch Verlesung der Namen aller stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertreter, sowie der beratenden Mitglieder.
- (2) Der Präses verliest die Eröffnungsrede (Präsidialrede) und den Präsidialbericht.

### **B,3: Verlauf**<sup>166</sup>

- (1) Nach einer vom Präses aufgestellten und von der Kirchensynode genehmigten Reihenfolge werden die Tagesordnungspunkte behandelt.<sup>167</sup>
- (2) Wichtige Angelegenheiten können vom Präses oder von der Kirchensynode besonderen Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Berichterstattung an die Kirchensynode übergeben werden.

<sup>160</sup> Vgl. Verfassung § 12 (5). Die Antragsberechtigung regelt die Geschäftsordnung für Kirchensynoden, § 5.

<sup>161</sup> Wer „beratende Mitglieder“ sind, ergibt sich aus Verfassung §6 (1) und §12 (2) und (3).

<sup>162</sup> Vgl. Verfassung §§ 13-16. Vgl. insgesamt zu diesem Abschnitt die Geschäftsordnung für Kirchensynoden.

<sup>163</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden §10 und 11.

<sup>164</sup> Vgl. Verfassung § 15 (2).

<sup>165</sup> Vgl. Verfassung § 24, AF C,5 und AF F.

<sup>166</sup> Weitere Angaben dazu finden sich in C,1 (1) - (6) „Geschäftsführung des Präses während der Kirchensynode“.

<sup>167</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 12.

- (3) Auf jeder Kirchensynode soll ein Synodalreferat über Fragen der Lehre oder Praxis gehalten und besprochen werden. Es ist darauf zu achten, dass vorrangig Fragen der Lehre behandelt werden. Für diese Lehrverhandlungen sind nach Möglichkeit die Vormittagsstunden zu verwenden. Referent und Thema werden entweder von der Kirchensynode oder vom Präses bestimmt.
- (4) Die Verhandlungen der Kirchensynode werden nach der von ihr angenommenen Tagesordnung geführt und sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.<sup>168</sup>

## **C. GEWÄHLTE VERTRETER UND BEAUFTRAGTE DER KIRCHE**

### **C,1: Geschäftsführung des Präses<sup>169</sup>**

#### Geschäftsführung während der Kirchensynode

- (1) Als Vorsitzender des Präsidiums der Kirchensynode hat der Präses für alle Sitzungen der Synode die Tagesordnung aufzustellen, wenn möglich mit Angabe der Zeit, die auf die verschiedenen Vorlagen verwendet werden soll.
- (2) An der Aussprache kann er sich nur beteiligen, nachdem er seinem Stellvertreter im Präsidium den Vorsitz übergeben hat.
- (3) In seinem Präsidialbericht soll er einen Überblick geben über die in der Berichtszeit eingetretenen Veränderungen bei den Pfarrern, über die Arbeit des Synodalrates und das Verhältnis der Kirche zu anderen Kirchen.
- (4) Er hat die Prediger für die Kirchensynode zu ernennen.
- (5) Seine Aufgabe ist es, darauf zu achten, dass alle Beschlüsse der Kirchensynode durchgeführt werden.

#### Geschäftsführung zwischen den Kirchensynoden

- (6) Er hat die Protokolle der Kirchensynode vor der Veröffentlichung durchzusehen.
- (7) Als Vorsitzender des Synodalrates hat der Präses dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur der Synodalrat alle Arbeiten erledigt, die ihm als Verwaltungsausschuss der Kirche zustehen. Er hat auch darauf zu achten, dass besondere Arbeitsgruppen ernannt werden, wenn sich zwischen den Kirchensynoden neue Aufgaben für die Kirche ergeben.
- (8) In besonders dringenden Fällen ist er auch berechtigt, mit Zustimmung des Synodalrates eine schriftliche Abstimmung durch Rundschreiben herbeizuführen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Gemeinden ihre Stimme abgeben.
- (9) Als Vorsitzender des Synodalrates hat der Präses auch die Pflicht zur Repräsentation der Kirche.
- (10) Wegen dessen Bedeutung für die Kirche hat er das Lutherische Theologische Seminar mehrmals zu besuchen.
- (11) Der Präses erteilt Gutachten und Ratschläge und schlichtet etwa vorfallende Streitigkeiten in einer Gemeinde oder zwischen einzelnen Gemeinden, wenn es von den Beteiligten begehrt wird. Seine Entscheidung kann durch Berufung an den Synodalrat angefochten werden, dessen Entscheidung durch Berufung an die Kirchensynode.
- (12) Der Präses soll nach Möglichkeit die Gemeinden besuchen und der Kirchensynode über diese Besuche Bericht erstatten. Dabei soll er sich an die im Folgenden gegebenen Visitationsordnung halten<sup>170</sup>. Die Gemeinde des Präses wird von seinem Stellvertreter visitiert.

---

<sup>168</sup> Vgl. Geschäftsordnung für Kirchensynoden § 14.

<sup>169</sup> Vgl. Verfassung §§ 18-20.

<sup>170</sup> Vgl. C,1 (13)f und (14).

Geschäftsführung bei Visitationen (Visitationsordnung)

- (13) Um den Zweck seines Besuches zu erreichen, sollte der Visitor:
- e. einem öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde beiwohnen und eine Predigt oder eine Christenlehre anhören. Ist das nicht möglich, dann soll er sich vom Pfarrer eine geschriebene Predigt geben lassen. Dabei wird er vor allem darauf achten, ob der Pfarrer die Wahrheit des göttlichen Wortes unverkürzt und allgemein verständlich verkündigt, Gesetz und Evangelium richtig unterscheidet und mit dem Lehren auch das von Gott gebotene Bekämpfen der Irrtümer verbindet;
  - f. an einer Gemeindeversammlung teilnehmen oder wenigstens eine Besprechung mit dem Gemeindevorstand halten. Dabei wird er sich darüber informieren, wie es in der Gemeinde mit dem Besuch der öffentlichen Gottesdienste und der Gemeindeversammlungen steht, und ob die brüderliche Ermahnung und die Kirchenzucht in evangelischer Weise gehandhabt werden.
  - g. Schließlich wird er das Verhältnis der Gemeinde zur Gesamtkirche zur Sprache bringen und die Gemeinde ermahnen, auch in dieser Hinsicht ihre Verantwortung immer besser zu erkennen und gern wahrzunehmen (z.B. durch Beteiligung an gesamtkirchlichen Veranstaltungen, regelmäßige Synodalbeiträge und Sonderkollekten für gemeinsame Aufgaben).
  - h. Er sollte mit dem Pfarrer ein brüderliches Gespräch führen, um zu erfahren, wie es um dessen Lebensumstände und seine Amtsführung steht (Predigtvorbereitung, Einzelseelsorge, Hausbesuche, Weiterbildung).
- (14) Während der Visitationen soll der Visitor allen Anschein eines gesetzlichen Wesens vermeiden, sondern sich bemühen, sein Amt in evangelischer Weise auszuüben. Dazu gehört auch, dass er während seines Besuches und bei Besprechungen mit Gemeinde und Pfarrer alles vermeidet, was die brüderliche Liebe verletzt (Mt 18, 15-17; 1Tim 5,19), und dass er in seinem Bericht an die Kirchensynode ihm gemachte vertrauliche Mitteilungen auch als solche behandelt.

**C,2: Synodalrat<sup>171</sup>**

- (1) Wer von der Kirche unmittelbar im Hauptberuf angestellt ist, darf nicht Mitglied des Synodalrates sein.<sup>172</sup>
- (2) Der Synodalrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Präses einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Synodalrates es wünscht.
- (3) Der Synodalrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für die Verwaltung des Kircheneigentums, auch der Kassensachen, soll der Synodalrat folgende Regeln beachten:
  - a. Den Gemeinden ist am Anfang jeden Jahres ein Haushaltsplan zu unterbreiten. Für die sachgemäße Verwendung der darin bewilligten Mittel hat der Synodalrat Sorge zu tragen. Er ist der Kirchensynode rechenschaftspflichtig.
  - b. Zweckgebundene Spenden oder Kollekten (z.B. für Mission) sind dem Zweck entsprechend zu verwalten.
  - c. Der Synodalrat kann Gemeinden Unterstützungen bewilligen. Die Kirchensynode ist im Rahmen des Finanzberichtes darüber zu informieren.
  - d. Der Synodalrat ist berechtigt, projektbezogene Spendenaufrufe zu erlassen. Gemeinden, die selbst nicht in der Lage sind, die finanziellen Mittel für Baumaßnahmen aufzubringen, können beim Synodalrat die Ausrufung als gesamtkirchliches Spendenprojekt beantragen. Der Synodalrat entscheidet über die Auswahl der Projekte und kontrolliert die Verwendung der Mittel.
  - e. Ohne Genehmigung des Synodalrates darf keine Gemeinde für ihre eigenen Zwecke in der eigenen Kirche oder in anderen Kirchen um Unterstützungen oder Kollekten nachsuchen.
  - f. Der Synodalrat hat dafür zu sorgen, dass die Immobilien der Gesamtkirche verwaltet und erhalten werden.

---

<sup>171</sup> Vgl. Verfassung §§ 21-23

<sup>172</sup> Im Hauptberuf angestellt ist, wer von der Gesamtkirche besoldet wird.

- g. Ausschüsse, denen im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt werden, haben über deren Verwendung dem Synodalrat gegenüber einen Nachweis zu führen (Rechnungen, Quittungen). Wollen die Ausschüsse über Geldmittel verfügen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, so bedarf das der Genehmigung des Synodalrates.
- (5) Der Synodalrat kann Korrespondenten für das Ausland ernennen, die die Verbindungen zu den Schwesternkirchen pflegen.
  - (6) Der Synodalrat entscheidet über den Einsatz der Vikare, die zur weiteren Ausbildung einem Pfarrer zugewiesen werden.
  - (7) Wünscht eine Gemeinde, einen Vikar als Pfarrer zu berufen, so kann dies nur in Absprache mit dem Synodalrat geschehen. Die Berufung des Betreffenden wird frühestens nach dem bestandenen zweiten theologischen Examen wirksam.<sup>173</sup>
  - (8) Der Synodalrat soll die Gemeinden zur missionarischen Arbeit ermuntern und immer wieder die Möglichkeiten dazu prüfen. Er hat das Recht, Pfarrer und Mitarbeiter für solche Aufgaben zu berufen und anzustellen, die die Kräfte einer einzelnen Gemeinde übersteigen.<sup>174</sup>

### **C,3: Schriftführer des Synodalrates<sup>175</sup>**

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehört es:

- (1) das Verzeichnis der von der Kirchensynode aufgenommenen Mitglieder der Kirche zu führen,
- (2) über die Verhandlungen des Synodalrates ein Protokoll anzufertigen,
- (3) die Korrespondenzen des Synodalrates im Einvernehmen mit dem Präses zu erledigen.

### **C,4: Finanzleiter<sup>176</sup>**

Die Aufgaben des Finanzleiters sind folgende:

- (1) Er trägt in Verbindung mit dem Synodalrat Verantwortung für das gesamte Finanzwesen der Kirche.
- (2) Er hat die pünktliche Auszahlung der von der Kirchensynode beschlossenen oder vom Synodalrat bewilligten Mittel zu veranlassen.
- (3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos durchzuführen. Dafür sind Bankkonten auf den Namen der Kirche einzurichten. Für diese ist der Finanzleiter zeichnungsberechtigt. Weiterhin sind für diese Aufgabe vom Synodalrat mindestens zwei weitere Personen zu benennen.
- (4) Alle Bargeldbestände, Belege und Dokumente sind unter Verschluss aufzubewahren. Von elektronischen Dokumenten sind regelmäßige Sicherungskopien anzufertigen.
- (5) Ordentlichen<sup>177</sup> Kirchensynoden sind Kassenberichte für die abgeschlossenen Geschäftsjahre (per 31.12.) zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind den Synodalen mit den Synodalunterlagen zu übergeben.
- (6) Kassenbestände und Bücher sind auf Verlangen jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Der Finanzleiter ist verantwortlich für die Auszahlung von Gehältern und die Abführung aller gesetzlich vorgegebenen Abgaben.
- (8) Den Ausschüssen, deren Kassen er verwaltet, hat er über den Stand der Kassen regelmäßig zu berichten und wenn nötig, an ihren Sitzungen teilzunehmen.
- (9) Alle technischen Arbeiten (Buchführung, Überweisungen, Kassenberichte, Statistik) kann er mit Genehmigung des Synodalrates von geeigneten Fachleuten ausführen lassen (z.B. Verwaltungsstelle, Steuerbüro).

---

<sup>173</sup> Vgl. „Berufungsrichtlinie“ unter Pkt. [16] (siehe: ELFK-Ordnungen, B-2)

<sup>174</sup> Vgl. Richtlinie über Synodalberufe (in: ELFK-Ordnungen, B-1).

<sup>175</sup> Vgl. Verfassung § 22.

<sup>176</sup> Vgl. Verfassung § 22.

<sup>177</sup> Vgl. Verfassung § 14 (1).

**C,5: Finanzbeirat<sup>178</sup>**

Dem Synodalrat wird ein Finanzbeirat als ständiges Gremium an die Seite gestellt. Die Kirchensynode wählt dessen Vorsitzenden. Dieser Beirat soll in wirtschaftlichen Angelegenheiten den Synodalrat und den Finanzleiter beraten und unterstützen. Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben:

- (1) Er ist vom Synodalrat in allen wichtigen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu hören.
- (2) Er nimmt Einsicht in die jährlich von den Gemeinden zu erstellenden Finanzberichte.
- (3) Er achtet gemeinsam mit dem Finanzleiter darauf, dass Gemeinden ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen. Insbesondere sollen Leistungen an Unterstützung suchende Gemeinden nur nach Prüfung des entsprechenden Gemeindehaushalts und Befürwortung durch den Finanzbeirat erfolgen.
- (4) Er unterstützt den Finanzleiter bei der Erstellung eines Haushaltsplanes für die Kirche.

**C,6: Kassenprüfer<sup>179</sup>**

- (1) Zur Prüfung der Finanzen der Kirche wird alle zwei Jahre von der Kirchensynode jeweils ein Kassenprüfer für vier Jahre gewählt. Dabei ist Abstimmung durch Handzeichen möglich. Die Kassenprüfer sollten Personen sein, die mit der kaufmännischen Buchführung vertraut sind.
- (2) Sie haben dem Synodalrat schriftlich Bericht über ihre Prüfung zu erstatten. Von ihnen können auch Vorschläge für Verbesserungen in der Buchführung unterbreitet werden.
- (3) Sie berichten der Kirchensynode über die Prüfung der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäftsjahre und können die Entlastung des Finanzleiters vorschlagen.
- (4) Wenn es ihnen ratsam erscheint, dass eine Kassenprüfung von fachmännischen Revisoren vorgenommen werden sollte, haben sie dies dem Präses mitzuteilen.

**C,7: Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen, die die ganze Kirche betreffen, sind den Gemeinden über die Pfarrämter in schriftlicher Form mitzuteilen<sup>180</sup>, sofern sie nicht im amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht werden können.<sup>181</sup>

**C,8: Archiv**

Die Dokumente der Kirche sollen archivalisch aufbewahrt werden. Der Synodalrat bestimmt eine geeignete Person als Verwalter des Archivs. Diese ist für Ordnung und Sicherheit der Sammlung verantwortlich.

**C,9: Datenschutz**

Die Kirche regelt Fragen des Datenschutzes in einer eigenen Ordnung.

---

<sup>178</sup> Vgl. Verfassung §§ 22 und 23.

<sup>179</sup> Vgl. Verfassung § 24 (5).

<sup>180</sup> Zusendung auf elektronischem Weg ist möglich.

<sup>181</sup> Seit 1996 sind die „Lutherischen Gemeindebriefe“ das amtliche Kirchenblatt der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (Synodalbeschluss 1996/3.2).

**D. PASTORALKONFERENZEN**<sup>182</sup>

- (1) Die Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare der Kirche sollen sich wenigstens zweimal jährlich zu einer Konferenz versammeln.
- (2) Über die Tagungen sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Die Pfarrer werden ermuntert, sich außer zu den großen Konferenzen auch im kleineren Kreis zusammenzufinden.

**E. WAHLORDNUNG**<sup>183</sup>**E,1: Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung und Durchführung der nach der Verfassung erforderlichen Wahlen ernennt der Synodalarat bei Einberufung der für Neuwahlen zuständigen Kirchensynode einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

**E,2: Kandidatenliste**

Zur Vorbereitung der Wahlen wird vom Wahlausschuss eine Kandidatenliste geführt. Bei ihrer Aufstellung ist Folgendes zu beachten:

- (1) Zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen sind berechtigt: Gemeinden und gesamtkirchliche Ämter bzw. Ausschüsse.
- (2) Kandidaten sollen vor ihrer Nominierung auf der Wahlliste von den jeweils vorschlagenden Gremien informiert oder nach ihrer grundsätzlichen Bereitschaft befragt werden.
- (3) In der Liste soll nicht nur der Name des Kandidaten stehen, sondern auch sein Alter, seine Gemeinde (Ort) und seine persönliche Qualifikation für das Amt.
- (4) Nominierungen sollen vom Zeitpunkt der Einberufung der Kirchensynode an erbeten werden (4 Monate vor Beginn).
- (5) Die Kandidatenliste ist bei Veröffentlichung der Synodal-Tagesordnung (4 Wochen vor Beginn) vorläufig zu schließen. Es besteht die Möglichkeit, auch während der Synodalversammlung weitere Vorschläge einzubringen.
- (6) Die Kandidatenliste wird aus Datenschutzgründen nicht im Internet veröffentlicht, sondern mit der Tagesordnung den Pfarrämtern zugänglich gemacht, damit in den Gemeinden darüber informiert werden kann.

**E,3: Wahltermine**<sup>184</sup>

Der Wahlausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Präses die Wahltermine innerhalb der Tagesordnung der Kirchensynode. Diese sind so festzusetzen, dass die Wahlberechtigten vorher Gelegenheit zur Aussprache über die Wahlen und über Wahlvorschläge haben.

---

<sup>182</sup> Vgl. Verfassung § 25.

<sup>183</sup> Vgl. Verfassung §§ 17; 18; 21; 22; 24 (3).

<sup>184</sup> Vgl. Ausführungsbestimmungen C,1 (1).

**E,4: Wahl des Präses**

Die Wahlberechtigten wählen den Präses in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel aus den Pfarrern der Kirche. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit<sup>185</sup> der Stimmen, so findet durch Stimmzettel ein zweiter Wahlgang unter den drei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhielten. Ergibt auch dieser Wahlgang nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so ist er durch eine Stichwahl zu ergänzen. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.<sup>186</sup>

**E,5: Wahl des Synodalarates**

Die Wahlberechtigten wählen einzeln die übrigen Mitglieder des Synodalarates.<sup>187</sup> Die Wahl erfolgt in gleicher Weise wie beim Präses.<sup>188</sup>

**E,6: Wahl des Stellvertreters des Präses**

Die Wahlberechtigten wählen den Stellvertreter des Präses in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel aus den Pfarrern des gewählten Synodalarates. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.<sup>189</sup>

**E,7: Wahl der Ausschussvorsitzenden**

Die Vorsitzenden der Ausschüsse<sup>190</sup> werden durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit<sup>191</sup> gewählt. Die schriftliche Wahl kann durch eine Abstimmung mit Handzeichen ersetzt werden, falls ein entsprechender Antrag von der Wahlversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.

**E,8: Begrenzte Amtszeiten**

Um einen Wechsel in kirchenleitenden Ämtern zu erleichtern, ist nach zwei Wahlperioden eine Wiederwahl für das gleiche Amt nicht möglich. Dies gilt für das Amt des Präses und für die Vorsitzenden der Ausschüsse.

**F. AUSSCHÜSSE****F,1: Überblick**

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung der Kirchensynoden und des Synodalarates bestehen innerhalb der Kirche als ständige Einrichtung folgende Ausschüsse<sup>41</sup>:
- Theologische Kommission (F,2)
  - Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars (F,3)

---

<sup>185</sup> Zur Definition: **a) Absolute Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen (inkl. Enthaltungen) auf sich vereint; **b) Einfache Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (exkl. Enthaltungen) auf sich vereinigt; **c) Relative Mehrheit** = Gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt als jeder andere für sich.

<sup>186</sup> Zur Definition siehe vorhergehende Anmerkung.

<sup>187</sup> Vgl. Verfassung § 21 (1).

<sup>188</sup> Das heißt: durch Stimmzettelwahl und mit absoluter Mehrheit.

<sup>189</sup> Zur Definition siehe oben Anmerkung zu E,4.

<sup>190</sup> Vgl. Verfassung § 24.

<sup>191</sup> Zur Definition siehe oben Anmerkung zu E,4.



- Rechtsausschuss (F,4)
  - Finanzbeirat (F,5)
  - Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit (F,6)
  - Amt<sup>192</sup> für Kirchenmusik (F,7)
  - Ausschuss für Veröffentlichungen (F,8)
  - Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung (F,9)
  - Schulausschuss (F,10)
  - Jugendamt (F,11)
  - Seniorenamt (F,12)
  - Verantwortlicher für den Gemeindegtag (F,13)
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Kirchenverfassung in § 24 (besonders Abs. 3).

### **F,2: Theologische Kommission**

- (1) Die Theologische Kommission berät die Kirche in Fragen der Lehre und Praxis.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission muss ein Pfarrer der Kirche sein.
- (3) Mindestens ein Mitglied der Theologischen Kommission muss Dozent am Lutherischen Theologischen Seminar der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein.

### **F,3: Kuratorium des Lutherischen Theologischen Seminars**

- (1) Die Ausbildung der künftigen Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche erfolgt am Lutherischen Theologischen Seminar. Einzelheiten regeln folgende Ordnungen (Seminarordnungen):
- Statut des Lutherischen Theologischen Seminars
  - Studienordnung für die Studierenden
  - Prüfungsordnung
  - Stipendienordnung
  - Dozentenberufungsordnung
- (2) Die Aufsicht über das Lutherische Theologische Seminar führt der Synodalrat. Zu seiner Unterstützung wird für die Beaufsichtigung und Verwaltung des Lutherischen Theologischen Seminars ein Kuratorium eingesetzt. Es ist nicht erforderlich, dass der Vorsitzende des Kuratoriums ein Pfarrer ist.

### **F,4: Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Er hat sich über die gesetzlichen Bestimmungen des Staates in Bezug auf die Kirche und über alle wichtigen kirchenrechtlichen Fragen ständig zu informieren und dementsprechend die Kirche und ihre Mitglieder<sup>193</sup> zu beraten.
  - Er soll Änderungen oder Zusätze zur Verfassung oder den Ausführungsbestimmungen, die sich im Laufe der Zeit nötig machen, der Kirchensynode vorschlagen und sie formulieren oder die von Mitgliedern<sup>194</sup> eingebrachten Vorschläge prüfen.
  - Er hat alle rechtlichen Angelegenheiten zu erledigen, die ihm die Kirchensynode sonst noch überträgt oder um deren Erledigung ihn die gewählten Vertreter und Beauftragten der Kirche oder einer Gemeinde bitten.
- (2) Ein Mitglied des Ausschusses sollte nach Möglichkeit rechtskundig sein. Es ist nicht erforderlich, dass der Vorsitzende ein Pfarrer der Kirche ist.

---

<sup>192</sup> Traditionell werden bestimmte Ausschüsse als „Ämter“ bezeichnet.

<sup>193</sup> Vgl. Verfassung § 6.

<sup>194</sup> Vgl. Verfassung § 6.

**F,5: Finanzbeirat**

Die Aufgaben des Finanzbeirates sind unter Punkt C, 5 beschrieben.

**F,6: Ausschuss für Evangelisation und Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Ausschuss regt zur missionarischen Arbeit an. Er unterstützt Kirche und Gemeinden bei entsprechenden Aktivitäten und stellt Material dafür zur Verfügung.
- (2) Der Vorsitzende oder mindestens ein anderes Mitglied des Gremiums muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

**F,7: Amt für Kirchenmusik**

- (1) Das Amt ordnet die übergemeindliche kirchenmusikalische Arbeit. Es sorgt für die Weiterbildung der Chöre und die Gewinnung von geeigneten Fachkräften.
- (2) Die Kirchensynode wählt den Vorsitzenden des Amtes für Kirchenmusik. Er oder mindestens ein anderes Mitglied des Gremiums muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

**F,8: Ausschuss für Veröffentlichungen**

- (1) Es ist die Aufgabe des Ausschusses, alle Veröffentlichungen, die im Namen der Kirche herausgegeben werden, auf ihren Inhalt zu prüfen.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Dozentenkollegium des Lutherischen Theologischen Seminars und einem Pfarrer, der als Vorsitzender den Ausschuss leitet (Schriftumsbeauftragter).

**F,9: Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung**

- (1) Die Concordia-Buchhandlung und der Concordia-Verlag sind ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Freikirche.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht im Auftrag der Kirche deren Arbeit. Einzelheiten regelt die Richtlinie der Concordia-Buchhandlung.<sup>195</sup>
- (3) Der Aufsichtsrat der Concordia-Buchhandlung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter muss ein Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein.

**F,10: Schulausschuss**

- (1) Der Schulausschuss stellt das Bindeglied zwischen Gesamtkirche und Schulträger dar.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Pfarrer als Vorsitzenden des Schulausschusses.
- (3) Der Schulausschuss fördert die Errichtung und Erhaltung lutherischer Schulen.
- (4) Der Schulausschuss nimmt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Schulträgers teil und macht im Rahmen der Satzung des Schulträgers Gebrauch von seiner beratenden Stimme.
- (5) Der Schulausschuss informiert regelmäßig die Gesamtkirche über die Entwicklung der lutherischen Schulen.
- (6) Der Schulausschuss achtet darauf, dass der Schulträger in Lehre und Leben den biblisch-lutherischen Grundsätzen der Gesamtkirche verpflichtet bleibt.

---

<sup>195</sup> Siehe ELFK-Ordnungen B-5.

**F,11: Jugendamt**

- (1) Das Jugendamt fördert die gesamtkirchliche Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt die Jugendarbeit in den Gemeinden.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Jugendpfarrer als Vorsitzenden des Jugendamtes.

**F,12: Seniorenamt**

- (1) Das Seniorenamt unterstützt die Arbeit mit älteren Gemeindegliedern in den Gemeinden.
- (2) Die Kirchensynode wählt den Vorsitzenden dieses Amtes. Er oder mindestens ein anderes Mitglied des Amtes muss Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sein. Dieser Pfarrer ist verantwortlich für die geistliche Leitung der Arbeit.

**F,13: Verantwortlicher für den Gemeindegtag**

- (1) Einmal im Jahr wird unabhängig von den Kirchensynoden ein Gemeindegtag der Evangelisch-Lutherischen Freikirche veranstaltet. Er soll dazu dienen, die Erkenntnis zu fördern und die Gemeinschaft untereinander zu festigen.
- (2) Die Kirchensynode wählt einen Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Freikirche als Verantwortlichen für die Organisation des Gemeindetages. Er soll dabei durch mindestens zwei Gemeindeglieder seiner Wahl unterstützt werden.

**G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Ordnung als nicht durchführbar erweisen oder durch äußere Umstände nicht wirksam sein oder nichtig werden, dann gelten alle anderen Bestimmungen weiter.
- (2) Die folgende Kirchensynode muss eine neue Regelung finden, welche die Gültigkeit aller Teile dieser Ordnung wieder herstellt.
- (3) Bis dahin muss der Synodalrat eine Übergangslösung anwenden, die dem Anliegen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen zur Verfassung treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

(Diese überarbeitete Form der Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung der Ev.-Luth. Freikirche wurde am 26. Mai 2018 von der 92. Kirchensynode einstimmig beschlossen.)

---

Neu zusammengestellt im Auftrag des Rechtsausschusses durch Dr. Gottfried Herrmann, Oktober 2018.

Zu beziehen über: Concordia-Buchhandlung, Bahnhofstraße 8, 08056 Zwickau,  
E-Mail: post@concordiabuch.de, Tel. 0375-21 28 50, Fax 0375-29 80 80)